

Dezernat, Amt Dezernat Soziales und Gesundheit Amt für Migration und Ausländerrecht	Datum 18.10.2023	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 3- 377/23 Wahlperiode 2019 - 2024
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	23.10.2023
Gesundheits- und Sozialausschuss	nicht öffentlich	08.11.2023
Finanzausschuss	nicht öffentlich	20.11.2023
Kreisausschuss	nicht öffentlich	21.11.2023
Kreistag	öffentlich	13.12.2023

Betreff

Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler für den Landkreis Nordsachsen vom 14. Dezember 2022

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt die Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler für den Landkreis Nordsachsen vom 14. Dezember 2022.

Kai Emanuel
 Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung zur Drucksache Nr. 3- 377/23

Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler für den Landkreis Nordsachsen vom 14. Dezember 2022

Der Landkreis Nordsachsen ist als untere Unterbringungsbehörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Sächs-FlüAG zuständig für die Unterbringung von Asylbewerbern nach dem Asylgesetz und Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz und als untere Eingliederungsbehörde nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Sächs-SpAEG zuständig für die Unterbringung von Spätaussiedlern und deren Familien nach dem Bundesvertriebenengesetz. Für den Zweck der Unterbringung der genannten Personengruppen betreibt der Landkreis Nordsachsen Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 u. 3 Sächs-FlüAG und nach § 4 Abs. 2 S. 1 SächsSpAEG. Die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen kann der Landkreis Nordsachsen nach § 3 Abs. 4 SächsFlüAG i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 4 SächsLKrO und nach § 5 Abs. 1 S. 3 SächsSpAEG i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 4 SächsLKrO durch Satzung regeln. Die Unterbringungseinrichtungen sind öffentliche Einrichtungen, für deren Benutzung der Landkreis Nordsachsen nach §§ 2 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 1 SächsKAG i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 SächsLKrO aufgrund einer Satzung die Benutzung regeln und Benutzungsgebühren erheben kann.

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat mit der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler für den Landkreis Nordsachsen vom 14. Dezember 2022 erstmalig eine solche Regelung geschaffen, die sich nach annähernd einem Jahr der praktischen Anwendung bislang im Kern bewährt und die bezweckten Ziele überwiegend erreicht hat.

Allerdings haben sich bei der praktischen Anwendung einzelne Punkte ergeben, die verbessert werden sollten. Das betrifft einmal eine Vielzahl redaktioneller Änderungen, die der Normenklarheit und der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten innerhalb der Satzung dienen sollen, jedoch in der Anwendung selbst keine Auswirkungen haben. Zum anderen handelt es sich aber auch um wesentliche Änderungen, welche die Anwendung der Satzung verändern.

Eine wesentliche Änderung ist die Änderung des § 3 „Beginn und Ende der Nutzung“. Hier ist insbesondere der Wegfall der sechsmonatigen Frist für bestimmte Beendigungstatbestände zu nennen und das Hinzutreten des Erlasses eines Beendigungsbescheides für alle Beendigungstatbestände als zusätzliche Beendigungsbedingung. Die Maßnahme soll das starre Korsett der Sechsmonatsfrist auflösen und den tatsächlichen Zeitpunkt der Beendigung in die Hand der Verwaltung geben - einerseits durch die Bedingung des Erlasses eines Beendigungsbescheides, was Rechtsklarheit für die Nutzer schafft und andererseits durch die Möglichkeit, dass ein Eintritt des Beendigungstatbestandes und das im Beendigungsbescheid festgelegte Ende des Nutzungsverhältnisses auseinanderfallen können. Darüberhinaus werden die bisherigen Unterbrechungstatbestände nunmehr ebenfalls als Beendigungstatbestände aufgeführt - ein unterbrochenes Nutzungsverhältnis gibt es fortan nicht mehr. Ebenso wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und einer Aufwand/Nutzen - Gegenüberstellung die Erhebung eines Schlüsselpfandes abgeschafft, der Nutzer der einen Schlüssel verliert haftet ohnehin für den dadurch entstandenen Schaden.

Die zweite wesentliche Änderung betrifft die Abschaffung eines ermäßigten Gebührensatzes. Fortan soll ein einheitlicher Preis, pro Kopf, pro Monat gelten. In Härtefällen besteht die Möglichkeit in einer Einzelfallentscheidung ganz oder teilweise auf Gebühren zu verzichten. Die frühere Regelung war aus einer Vielzahl von Gründen unzweckmäßig. Einerseits war die Entlastung der betroffenen Nutzer zu gering, als dass der Zweck, Nutzer mit eigenem Einkommen zu entlasten, erreicht wurde. Zum anderen ergaben sich in der Anwendung eine Vielzahl von praktischen Problemen, die mit der häufigen Veränderung des Status der betroffenen Nutzer und der

Problematik des Zusammentreffens von Nutzern mit unterschiedlichem Status, bei denen der eine Teil zur Ermäßigung berechtigt und der andere Teil nicht zur Ermäßigung berechtigt ist, zusammenhängen. Die Ermäßigungstatbestände haben im Ergebnis zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand geführt und dennoch nicht den erstrebten Zweck erreicht. Zudem stand der ermäßigte Gebührensatz im Widerspruch zum Prinzip der Leistungsfähigkeit - diesem entgegen wurden hier leistungsfähige Nutzer gegenüber nichtleistungsfähigen Nutzern entlastet. Eine Abschaffung des ermäßigten Gebührensatzes und eine Stärkung der Härtefallregelung soll hier Abhilfe bewirken.

Ferner wurde durch die neue Fälligkeitsregelung, Gebührenschild grundsätzlich mit Bekanntgabe des Benutzungs- und Gebührenbescheids, die Möglichkeit geschaffen, auch rückwirkende Gebühren zu erheben.

Wegen der Abschaffung des ermäßigten Gebührensatzes und des Schlüsselpfandes und der Notwendigkeit einer Neukalkulation der Gebührensätze ist neben den oben angeführten Änderungen im Satzungstext selbst, die in der Änderungssatzung in Artikel I umgesetzt werden, auch eine Neufassung der zur Satzung gehörenden Anlage „Gebührenverzeichnis zur Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen“ erforderlich.

Die Höhe der Benutzungsgebühren pro Tag bemisst sich weiterhin auf Grundlage der Gesamtkosten aller Unterbringungseinrichtungen des Landkreises Nordsachsen in einem Haushaltsjahr, nunmehr jedoch auf Grundlage des Haushaltsjahres 2022 geteilt durch die monatlich, durchschnittlich verfügbaren Unterbringungsplätze, geteilt durch 365 Tage. Zwischen Gemeinschaftsunterkünften und sonstigen Unterkünften wird weiterhin nicht differenziert, sondern es wird die Gesamtheit aller Unterbringungseinrichtungen des Landkreises Nordsachsen als aufgabenbezogene Einheitseinrichtung im Sinne von § 9 Abs. 2 S. 1 SächsKAG betrachtet. Vorstehendes zu Grunde gelegt, ergibt sich der aus anliegender Kalkulation ersichtliche Gebührensatz.

Bei der Berechnung der Gebühren wurde jeder Monat mit 30 Tagen zugrunde gelegt. Im Vergleich zu den vorherigen Benutzungsgebühren sinkt diese von 353,20 Euro auf 303,34 Euro. Wesentliche Gründe hierfür sind die kostengünstigen Einrichtungen Zschortau und Mügeln sowie der deutlich gestiegene Anteil im Bereich der dezentralen Unterbringung.

Die Benutzungsgebühren müssen jährlich anhand des vorhergehenden Haushaltsjahres neu berechnet und durch Satzungsänderung angepasst werden.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler für den Landkreis Nordsachsen vom 14. Dezember 2022

Anlage 2: Synopse zur Satzung

Anlage 3: Lesefassung der Satzung

Anlage 4: Kurzübersicht über die Berechnungsgrundlage zum Basisjahr 2022

Anlage 5: Ausführliche Übersicht über die Berechnungsgrundlage zum Basisjahr 2022

Anlage 6: Übersicht über die verfügbaren Unterbringungsplätze 2022